

# Verordnungsblatt.

---

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1876.

(Ausgegeben und versendet am 3. März 1876.)

Nr. 1.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. December 1875, betreffend die Umwandlung der im kaiserlichen Patente vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) enthaltenen Längenmaßbestimmung in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 14. December 1875, Nr. 148.)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, und des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62), in Betreff der Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht, wird verordnet:

Die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), betreffend die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen enthaltene Längenmaßbestimmung von 7 Wiener Zoll für Terzerole wird in 18 Centimeter umgewandelt.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Prellis m. p.

Glaeser m. p.

---

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter  
der Enns ddo. 9. December 1875, Z. 7946,  
betreffend das mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretende Tara-Normativ zum Ver-  
zehrungssteuer-Tarife für die geschlossene Haupt- und Residenzstadt Wien.  
(Landesgesetzblatt vom 21. December 1875, Nr. 69.)

Ueber Ersuchen der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection wird nachfolgend das  
mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1875, Z. 27.934, genehmigte  
Tara-Normativ zum Verzehrungssteuer-Tarife für die geschlossene Haupt- und Residenzstadt  
Wien kundgemacht.

Sigmund Freiherr Conrad v. Eybesfeld,  
Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wirkl. geh. Rath und Statthalter.

**Tara-Normativ**  
zum Verzehrungssteuer-Tarife für die geschlossene Haupt- und Residenzstadt Wien.

| Verzehrungs-<br>steuer-<br>Tarif-Pf. | Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände                                                                                                    | Geschirr oder Verpackung                                                       | Tara-<br>Abzüge in<br>Procenten<br>des Roh-<br>gewichtes |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 16                                   | Frisches Fleisch ohne Unterschied, dann ein-<br>gesalzenes, geräuchertes und gepökeltes<br>Fleisch,                                            | in Fässern u. Kisten ohne Unterschied<br>in Körben . . . . .                   | 16<br>9                                                  |
| 23                                   | Salami und andere Würste . . . . .                                                                                                             | in Ballen und Säcken . . . . .                                                 | 6                                                        |
| 28                                   | Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild . . . . .                                                                                                   | in Fässern mit Salzwasser . . . . .                                            | 25                                                       |
|                                      | Fische, lebende überhaupt (während der<br>Monate November incl. Februar) . . . . .                                                             | in Kisten und Fässern . . . . .                                                | 16                                                       |
|                                      | Fische, lebende überhaupt (in den übrigen<br>Monaten) . . . . .                                                                                | in Fässern mit Wasser . . . . .                                                | 60                                                       |
|                                      | Frösche, Schnecken, Austern . . . . .                                                                                                          | in . . . . .                                                                   | 70                                                       |
|                                      | Fische, frische . . . . .                                                                                                                      | in Fässern " " . . . . .                                                       | 15                                                       |
|                                      | Fische und Krebse . . . . .                                                                                                                    | in Kisten . . . . .                                                            | 30                                                       |
|                                      | Fische, geräuchert, marinirt, oder in Del<br>eingelegt, dann Fischroggen . . . . .                                                             | in Körben . . . . .                                                            | 15                                                       |
|                                      | Heringe und Sardellen . . . . .                                                                                                                | in Fässern und Kisten . . . . .                                                | 16                                                       |
| 30                                   | Reis . . . . .                                                                                                                                 | in Körben . . . . .                                                            | 13                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Ballen und Säcken . . . . .                                                 | 6                                                        |
|                                      |                                                                                                                                                | in Tonnen . . . . .                                                            | 20                                                       |
| 31                                   | Mehl, Stärke, Haarpuder, Gries, gerollte<br>u. gebrochene Gerste, Hafergrütze, Haide-<br>mehl, Hirsebrei, Haidegrütze, Graupen                 | in weichen Fässern . . . . .                                                   | 10                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in harten . . . . .                                                            | 15                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Säcken per Sack . . . . .                                                   | 1 Kilogr.                                                |
| 38                                   | Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes<br>Obst, Salsen . . . . .                                                                              | in weichen Fässern oder Kisten . . . . .                                       | 12                                                       |
| 39 a                                 | Butter, frische und gesalzene, Schmalz,<br>Gänsefett . . . . .                                                                                 | in harten Fässern oder Kisten . . . . .                                        | 16                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Säcken . . . . .                                                            | 3                                                        |
|                                      |                                                                                                                                                | in Schachteln . . . . .                                                        | 5                                                        |
| 39 b                                 | Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch<br>Stearin und Paraffinkerzen . . . . .                                                               | in Fässern und Kisten . . . . .                                                | 16                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Körben . . . . .                                                            | 13                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Ballen, Säcken und Schachteln . . . . .                                     | 5                                                        |
| 40                                   | Talg und Unschlitt, roh oder geschmolzen,<br>auch Elain, dann Knochen und Klauen-<br>schmalz, Paraffinmasse, Glycerin, Erd-<br>wachs . . . . . | in ganzen Dosen, Fässern u. Kübeln<br>in 1/2 und 1/4 Dosen . . . . .           | 15<br>20                                                 |
|                                      |                                                                                                                                                | in Kisten . . . . .                                                            | 18                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Körben . . . . .                                                            | 9                                                        |
|                                      |                                                                                                                                                | in Fässern u. Kisten ohne Unterschied<br>in Körben . . . . .                   | 16<br>9                                                  |
|                                      |                                                                                                                                                | in Ballen und Säcken . . . . .                                                 | 6                                                        |
|                                      |                                                                                                                                                | in weichen Fässern oder Kisten . . . . .                                       | 15                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in harten Fässern oder Kisten . . . . .                                        | 18                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Fässern à 140 Kilogramm sp. G.<br>(amerikanische Petroleumfässer) . . . . . | 20                                                       |
|                                      |                                                                                                                                                | in Körben . . . . .                                                            | 9                                                        |
|                                      |                                                                                                                                                | in Häuten, Ballen, Wammen und<br>Säcken . . . . .                              | 6                                                        |

| Verzehrungs-<br>steuer-<br>Tarif-Post | Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände                                           | Geschirr oder Verpackung                                                                                                                          | Tara-<br>Abzüge in<br>Procenten<br>des Roh-<br>gewichtes |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 41                                    | Schweinfett, Schweinsmalz, Schmeer,<br>Speck und Knochenmark . . . . .                | in weichen Fässern oder Kisten . .<br>in harten<br>in Fässern à "140 Kilogr." sp. G.)<br>(amerikanische Petroleumfässer) .<br>in Körben . . . . . | 15<br>18<br>20<br>9                                      |
| 42                                    | Seife . . . . .                                                                       | in Häuten, Wammen und Ballen .<br>in weichen Fässern und Kisten . .<br>in harten<br>in Kisten von 56 Kilogr. sp. G. u.)<br>darüber . . . . .      | 15<br>15<br>18<br>16                                     |
| 43                                    | Käse . . . . .                                                                        | in Kisten unter Kilogr. sp. G. . .<br>in Fässern und Kübeln . . . . .<br>in Körben . . . . .<br>in Ballen und Säcken . . . . .                    | 13<br>11<br>8<br>6                                       |
| 44                                    | Eier . . . . .                                                                        | in Kisten . . . . .                                                                                                                               | 100 St. sp.<br>7 R. G.<br>Nr. 5 R. G.                    |
| 45                                    | Wachs, gebleichtes u. ungebleichtes, Wachs-<br>kerzen und andere Wachsfabricate . . . | in Fässern und Kisten . . . . .<br>in Körben . . . . .<br>in Ballen und Säcken . . . . .                                                          | 16<br>9<br>6                                             |
| 46                                    | Öle, vegetabilische aller Art . . . . .                                               | in Fässern bis 140 Kilogramm sp.<br>in größeren Fässern . . . . .<br>in Kisten mit Flaschen und Krügen<br>in Körben, Flaschen und Krügen .        | 20<br>17<br>24<br>16                                     |
| 47                                    | Öle, mineralische, aller Art . . . . .                                                | in harten Fässern bis 140 Kil. sp.<br>in größeren Fässern . . . . .<br>in weichen<br>in Kisten mit Flaschen und Krügen<br>in Körben . . . . .     | 20<br>17<br>15<br>24<br>16                               |
| 53                                    | Honig . . . . .                                                                       | in weichen Fässern " " " . . .<br>in harten " " " " " . . . . .<br>in Körben " " " " " . . . . .<br>in Kisten mit Flaschen und Krügen             | 12<br>15<br>9<br>30                                      |
|                                       | Fässer und Kisten aller anderen im Tara-<br>Normativ nicht enthaltenen Artikel . .    | . . . . .                                                                                                                                         | 15                                                       |

### Regeln bei der Anwendung der Tara-Berechnung.

Die Anwendung der Tara-Berechnung hängt von dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien und der Verzehrungssteuerämter ab und hat hinsichtlich der in dem Tara-Normative genannten Artikel in den folgenden Fällen stattzufinden.

Wenn die Artikel in den daselbst bezeichneten Behältnissen oder Umschlägen vorkommen und die Gefäße voll sind, wird es den Parteien freigestellt, die Erklärungen nach dem Sporco- oder nach dem Nettogewichte, oder nach beiden zugleich zu machen.

Wird nach dem Sporcogewichte erklärt, so hat die Partei auch die Gattung und Anzahl der Behältnisse oder Collien anzumelden und das Amt das Nettogewicht durch Abschlag der im Tarife festgesetzten Tara zu ermitteln.

Die Partei ist nicht berechtigt, den Fall einer nachgewiesenen Irrung ausgenommen, dagegen eine Einwendung zu machen.

Wird nach dem Nettogewichte erklärt und scheint dem Amte die Angabe desselben zu gering, so kann es zwar auch das Nettogewicht mittelst des Tara-Abzuges ermitteln, die Partei ist aber berechtigt, wenn sie sich dadurch beschwert glaubt, die Entleerung der Behältnisse und die Abwage der Waare zu verlangen, welche das Amt unweigerlich vorzunehmen hat.

Wenn die Partei das Sporco- und das Nettogewicht erklärt, das Letztere aber nach den Bestimmungen des Tara-Tarifes zu geringe erscheint, so hat das Amt die Partei darauf auf-

merksam zu machen und es derselben freizustellen, ob sie sich der amtlichen Berechnung nach dem Tara-Tarife unterwerfen oder es auf die Abwägung ankommen lassen will.

Hinsichtlich der steuerbaren Gegenstände, welche in diesem Tarife nicht genannt sind oder welche in Behältnissen vorkommen, die in dem Tarife nicht aufgeführt erscheinen, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Kommen endlich steuerbare Gegenstände in Behältnissen vor, deren Beschaffenheit mit Grund ein geringeres Tara-Gewicht als das nach dem Tarife sich ergebende vermuthen läßt, so sind die Verzehrungssteuerämter berechtigt, die Ermittlung des wirklichen Nettogewichtes zu verlangen.

---

**Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 10. December 1875,**  
womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die Größe und die Aichung der Biertransportfässer und die Zulässigkeitsdauer der zur Zeit in Verwendung stehenden Biertransportfässer, abgeändert werden.  
(Reichsgesetzblatt vom 24. December 1875, Nr. 150.)

Die im §. 5 der obcitirten Verordnung auf ein Jahr festgesetzte Gültigkeit des Aichstempels der Bierfässer wird bis auf Weiteres auf zwei Jahre ausgedehnt.

Dieselben sind nach jeder Reparatur, welche eine Veränderung des Rauminhaltes zur Folge hat, einer neuerlichen Aichung zu unterziehen.

Das im §. 6 der erwähnten Verordnung enthaltene Zugeständniß, daß die bisher im Verkehre befindlichen Bierfässer von Einem und zwei Eimern Inhalt auch noch nach dem 1. Jänner 1876 auf die Dauer ihres Bestandes im öffentlichen Verkehre verwendet werden dürfen, wird auf alle bisher im Verkehre befindlichen Größen von Bierfässern ausgedehnt.

Die Aichung von für den Export bestimmten Fässern in anderen als den im §. 2 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Größen kann über Einschreiten der Interessenten von der k. k. Normal-Aichungscommission bei den betreffenden Aichämtern veranlaßt werden.

Chlumetzky m. p.

Pretis m. p.

---

**Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und dem Reichs-Kriegsministerium vom 31. December 1875,**  
betreffend die Feststellung der Vorspannvergütungen per Pferd und Kilometer, dann die Umrechnung des Normalgewichtes der Belastung der Vorspannwägen.  
(Reichsgesetzblatt vom 8. Jänner 1876, Nr. 4.)

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. 16 ex 1872), und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62), werden mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, in den nachfolgenden Ausweisen, und zwar:

1. im Ausweise A, die Vorspannvergütungen per Pferd und Kilometer, und
  2. im Ausweise B, die Normalbelastungen der Vorspannwägen ziffermäßig festgestellt.
- Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Horst m. p.

**Ausweis A**  
über die Vorspannvergütungen per Pferd und Kilometer.

| Für                               | Voller Vorspannvergütungs-<br>betrag in Neukreuzern                             | Davon entfallen auf das |                                                                        |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                   |                                                                                 | Herar                   | Land                                                                   |
|                                   |                                                                                 | Neukreuzer              |                                                                        |
| Böhmen . . . . .                  | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| die Bukowina . . . . .            | $2\frac{5}{10}$                                                                 | $2\frac{5}{10}$         | —                                                                      |
| Dalmatien . . . . .               | 7                                                                               | $2\frac{5}{10}$         | $4\frac{5}{10}$                                                        |
| Galizien . . . . .                | $2\frac{5}{10}$                                                                 | $2\frac{5}{10}$         | —                                                                      |
| Isfrien, Triest, Görz u. Gradiska | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| Kärnten . . . . .                 | das jeweilige Postrittgeld<br>weniger $\frac{5}{10}$ fr.                        | 3                       | der entsprechende Auf-<br>zahlungsbetrag                               |
| Krain . . . . .                   | 9                                                                               | 3                       | 6                                                                      |
| Mähren . . . . .                  | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| Niederösterreich . . . . .        | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| Oberösterreich . . . . .          | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| Salzburg . . . . .                | 10                                                                              | 3                       | 7                                                                      |
| Schlesien . . . . .               | 8                                                                               | 3                       | 5                                                                      |
| Steiermark . . . . .              | $8\frac{5}{10}$                                                                 | 3                       | $5\frac{5}{10}$                                                        |
| Tirol . . . . .                   | a) ohne Wagen 10<br>b) bei Viertelwägen 12<br>c) bei Halbwägen $10\frac{5}{10}$ | 3                       | a) ohne Wagen 7<br>b) bei Viertelw. 9<br>c) bei Halbw. $7\frac{5}{10}$ |
| Worarlberg . . . . .              | 9                                                                               | 3                       | 6                                                                      |

**Ausweis B**  
über die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannwägen.

Die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannwägen in Kilogramme umgerechnet, ist:

|                                                                                | Bei Befrachtung mit |                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------|
|                                                                                | a) Metallgeld       | b) Gepäc oder anderen<br>Gütern |
|                                                                                | Kilogramme          |                                 |
| Für Dalmatien, Galizien und die Bukowina . .                                   | 252                 | 280                             |
| Für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche<br>und Länder . . . . . | 504                 | 560                             |

Anmerkung. Bei einspännigen und vierspännigen Vorspannwägen ist die Normalbelastung die Hälfte, beziehungsweise das Doppelte des vorstehenden entsprechenden Gewichtssatzes.

Gesetz vom 27. Jänner 1876,  
womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der  
Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1876 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 5. Februar 1876, Nr. 11.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1876 bewilligt.

#### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Buda pest, am 27. Jänner 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1875, Z. 31.200,  
Mag. Z. 242.221,

betreffend die bei den sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obductionen auszufertigenden  
commissionellen Todtenbesunde.

Ueber Antrag des Wiener Magistrates und im Einvernehmen mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien in Strassachen wird angeordnet, daß für alle in Wien einer behördlichen (sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen) Obduction unterzogenen Leichen an die Stelle der in allen anderen Fällen von den regulären Leichenbeschauern auszufertigenden Beschaubefunde (Todtenscheine) auf Grund des commissionell erhobenen Obductionsbefundes commissionell auszustellende Todtenbeschaubefunde zu treten habe, welche unmittelbar nach vollzogener Obduction, und zwar in sanitätspolizeilichen Fällen von dem Stadtphysicus und dem Obducenten, in gerichtlichen Fällen dagegen von dem Gerichtsärzte und dem Gerichtsanatomen auszufertigen sind.

Besagte commissionelle Todtenbeschaubefunde haben als Grundlage für die Beerdigungsanweisungen zu dienen, und sind zu diesem Behufe im Wege der Prosector der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rectorates an das die Beerdigungsanweisung ausfertige Todtenbeschreibamt des Wiener Magistrates zu leiten.

Bei gerichtlichen Obductionen von Leichen, welche von auswärts (außerhalb des Wiener Gemeindegebietes) in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht worden sind, ist der Todtenbeschaubefund in duplo commissionell auszufertigen und auf demselben Wege an das Todtenbeschreibamt zu leiten, welsch' letzteres das Eine der beiden Partien zurückbehält, das Andere dagegen an jene Localgemeinde, aus welcher die betreffende Leiche behufs Vornahme der gerichtlichen Obduction überbracht worden ist, zur Eintragung in das Verzeichniß des Local-Todtenbeschauers einzusenden hat.

Um die doppelte Zählung der von auswärts überbrachten gerichtlichen Obductionsfälle in den statistischen Nachweisungen (Tabelle A des Jahres-Sanitätsberichtes) zu vermeiden, wird

bestimmt, daß derartige Fälle vom Jahre 1876 angefangen, nicht von dem Wiener Magistrate, sondern von der betreffenden Gemeinde, aus welcher die Leiche zur Obduction in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht worden ist, in deren Ausweis aufzunehmen sind.

---

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1876, Z. 1691,  
Mag. Z. 18.882.**

Die gemachte Wahrnehmung, daß die aus den Stellungsoberaten in die Mannschafts-Grundbücher, Militär- und Landwehrpässe übertragenen Daten, insbesondere die Zuständigkeit betreffend, in vielen Fällen unrichtig sind, veranlaßt die k. k. Statthalterei, den Magistrat in Folge Weisung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Jänner 1876, Z. 9372, aufzufordern, bei Verfassung der gemeindeweißen Verzeichnisse der Stellungspflichtigen und bei Zusammenstellung der Stellungslisten auf die größte Genauigkeit zu sehen.

Zugleich ist darauf zu achten, daß die Militär- und Landwehrpässe nicht als Reiseurkunden dienen, sondern jeder Urlauber, Reservist und Landwehrmann bei Reisen sich mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen habe.

---

Im I. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1875 ist unter Nr. 159 der Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876 enthalten.

---

Im II. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876 ist unter Nr. 5 die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Handels vom 31. December 1875, betreffend die Arzneitage mit Rücksicht auf das durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) eingeführte metrische Gewicht und unter Nr. 6 der Erlaß des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Handelsministerium vom 31. December 1875, betreffend die Anwendung des metrischen (Grammen-) Gewichtes bei der Verschreibung ärztlicher Recepte enthalten.

---

**Kundmachung des Bürgermeisteramtes Neulerchenfeld vom 24. Jänner 1876,  
Z. 119, Mag. Z. 19.462.**

Vom Bürgermeisteramte Neulerchenfeld wird bekannt gemacht, daß über Anordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 12. Jänner 1876, Z. 770, der Ortsfriedhof von Neulerchenfeld am 31. Jänner 1876 geschlossen wird, und es hat vom 1. Februar 1876 jede Beerdigung auf dem Ortsfriedhofe aufzuhören.

Ebenso wird die Beisetzung von Leichen in den Gräften und Familiengräbern auf diesem Friedhofe von diesem Tage an nicht mehr gestattet werden.

Die Leichenbegängnisse können auf dieselbe Weise wie früher abgehalten und befördert werden.

- I. Vom Trauerhause mittelst Tragbahre in die Kirche und von da in die Leichenkammer auf den bestandenem Ortsfriedhof, oder
- II. vom Sterbehause bis zur Kirche und von da mittelst Leichenwagen im Schritte bis zum Ausgange einer Gasse in der Gemeinde, sofort aber im Trabe bis zum Centralfriedhofe.

#### Preise für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen wird vom 1. Februar 1876 an, von der Ersten Oesterreichischen Leichenbestattungsanstalt *Entreprise des pompes funèbres* in nachstehender Weise besorgt werden, und zwar:

|                                                                                                                                                        |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Für die Beförderung einer Leiche zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da zum Centralfriedhofe im Separatleichenwagen Nachmittags . . . | 9 fl. — kr. |
| Desgleichen Vormittags . . . . .                                                                                                                       | 7 " 50 "    |
| Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Leichenwagen von der Leichenkammer zum Centralfriedhofe . . . . .                               | 3 " — "     |
| Für die directe Beförderung vom Sterbehause auf den Centralfriedhof . . . .                                                                            | 9 " — "     |

Die Gebühren für die Gräber am Centralfriedhofe sind bei dem magistratischen Todtenbeschauamte, Stadt, Wipplingerstraße Nr. 8 zu erlegen, woselbst die Anweisung für den Todtengräber ausgefolgt wird.

Die Gebühren für das Leichenfuhrwerk sind in der Gemeindefanzlei in Neulerchenfeld zu erlegen, woselbst die Anweisung für das Leichenfuhrwerk ausgegeben wird.

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat mittelst Note vom 11. Jänner 1876, Z. 13, Mag. Z. 8955, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Laut Erlasses des k. k. n. ö. Landesschulrathes ddo. 29. December 1875, Z. 8149, hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 17. December 1875, Z. 18.435, genehmiget, daß die Behandlung von Gesuchen um Concession zur Errichtung von Schulen für Kleidermachen u. dgl. aus dem Wirkungskreise des k. k. Landesschulrathes ausgeschieden werde.

Mittelst Zuschrift des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1876, Z. 1588, wurde ein Ausweis über die täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenheilanstalten in Ungarn für das Jahr 1876 dem Magistrate zum Amtsgebrauche übermittelt. Dieser Ausweis erliegt zur Mag. Z. 12.647 ex 1876.

#### Note des Wiener Bezirksschulrathes vom 17. Jänner 1876, Z. 139, Mag. Z. 15.844.

Der hohe k. k. n. ö. Landesschulrath hat mit dem Erlasse vom 29. December 1875 Folgendes anher bekannt gegeben:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Bezirksschulräthe den Lehrpersonen bei Erledigung ihrer Bewerbungsgesuche die denselben beige-

senen, in Niederösterreich mit dem Normalerlasse vom 25. November 1874, Z. 7203, eingeführten Dienstabellen ausfolgen.

Da dieses der hierortigen Absicht entgegensteht und sogar zu Mißbräuchen führt, so wird der Bezirksschulrath aufgefordert, bei Erledigung von Competenzgesuchen die Dienstabellen stets zurückzubehalten.

Zugleich wird der Bezirksschulrath darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 22, Art. 10 des Landesgesetzes vom 12. October 1870 bezeichneten Verwendungszeugnisse nur im Falle der Diensteseuthhebung, oder wenn die betreffende Dienstperson ein Verwendungszeugniß für einen anderen Zweck als die Bewerbung um einen Schuldienst benötigt, ausgestellt werden sollen.

In letzterem Falle ist jedesmal der Zweck des Verwendungszeugnisses in demselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Hievon beehrt sich der Bezirksschulrath dem löblichen Magistrate mit dem dienstfreundlichen Ersuchen gefällige Mittheilung zu machen, bei Erledigung von Competenzgesuchen der Lehrpersonen die Dienstabellen an den Bezirksschulrath rückgelangen zu lassen.

---

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Jänner 1876, Z. 46 (intimirt mittelst Statthaltereidecretes vom 3. Februar 1876, Z. 501/Pr., Mag. Z. 27.257), wurde der Dompropst des Wiener Metropolitan-Capitels, Bischof von Carthe in partibus, Dr. Johann Rutschker, zum Fürst-Erzbischofe von Wien ernannt.

---

Circulare des k. k. Ministeriums des Aeußern an die k. und k. Missionen in Berlin, Hamburg, Dresden, München, Stuttgart, London, Rom, Constantinopel, Athen, Warschau, St. Petersburg, Belgrad, Bukarest, Leipzig, Paris, intimirt mittelst Statthaltereidecretes vom 23. April 1875, Z. 10.382, Mag. Z. 95.001.

Die Vereinbarungen, welche mit den Eisenbahndirectionen in Betreff der Beförderung unbemittelter, aus dem Auslande in die Heimat zurückkehrender Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie auf den inländischen Eisenbahnlinien getroffen wurden, haben sich, wie aus dem Circulare vom 1. Juli v. J., Z. 1867/H. P., bekannt ist, abgesehen von der Kaschau-Oderberger, ungarischen West- und Ersten ungarisch-galizischen Bahn, welche diese Begünstigung schon damals zugestanden haben, blos auf das Eisenbahnnetz der westlichen Reichshälfte erstreckt. Es erscheint wünschenswerth, ähnliche Zugeständnisse auch von den übrigen ungarischen Eisenbahngesellschaften und von der k. ungarischen Staatsbahn zu erlangen.

Auf Anregung des Ministeriums des Aeußeren hat sich daher das k. ungarische Communicationsministerium mit den betreffenden Eisenbahndirectionen ins Einvernehmen gesetzt, welche den diesfalls geäußerten Wünschen mit aner kennenswerther Bereitwilligkeit entgegenkamen.

Die nachstehenden Eisenbahnen haben sich bereit erklärt, den mittellosen, mit einem Atteste einer k. u. k. Mission versehenen, aus dem Auslande heimkehrenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die freie Fahrt auf ihren Linien zuzugestehen: Waagthal-Bahn, k. ungarische Staatsbahn, Theiß-Bahn, Donau-Drau-Bahn, ungarische Ostbahn, Erste siebenbürgische Eisenbahn, ungarische Nordwestbahn und Mohacs-Fünfkirchner Bahn; die Alföld-

Fiumer Bahn hat ähnlich, wie die Südbahn und einige böhmische Eisenbahnen, principiell nur den Nachlaß der halben Fahrgebühr zugestanden, zugleich aber erklärt, in besonders berücksichtigungswerthen Fällen auch die volle freie Fahrt bewilligen zu wollen.

Mittels Circularverordnung des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 10. Februar 1875, Praes. Z. 486 ex 1874, intimirt mittels Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Mai 1875, Z. 13.002, Mag. Z. 109.487, wurde Nachstehendes verfügt:

Auf Grund der §§. 20, Abs. 1, und 21, Abs. 2, beziehungsweise §§. 39, Abs. 1, und 40, Abs. 3 der Gesetze vom 14. Mai 1874 (L. W. B. Bl. Nr. 12 und 18) wird bezüglich der Ehen der Landwehr- (Landeschützen-) Mannschaft bestimmt:

1. Die Ehen der im Landwehr- (Landeschützen-) Verbände stehenden Mannschaft gliedern sich — analog wie im stehenden Heere — hinsichtlich des Anspruches auf ärarische Gebühren für die Gattinen und die noch in der väterlichen Obsole stehen den ehelichen Kinder in zwei Classen, nämlich: a) in Ehen erster Classe, während welcher die Familien besondere Begünstigungen und Vortheile genießen, die in den bezüglichlichen Gebührenvorschriften für die nach erster Art verheirateten Unterofficiere und Soldaten näher bezeichnet sind; und b) in Ehen zweiter Classe, welche einen Anspruch auf diese Bezüge nicht begründen.

Für etwaige Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen der Landwehr- (Landeschützen-) Mannschaft sind die §§. 21, beziehungsweise 40 der Gesetze vom 14. Mai 1874 (L. W. B. Bl. Nr. 12 und 18) maßgebend.

2. Ehen nach der ersten Classe sind nur im activen Stande der Landwehr zulässig und dürfen von der Mannschaft (inclusive Büchsenmacher) eines Landwehr- oder Landeschützen-Bataillonscadre und des Cadre der Landeschützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg nicht mehr als zwei, von der Mannschaft des Cadre der berittenen Schützen in Dalmatien nicht mehr als Einer verehelicht sein.

3. Die Bewilligung zur Verehelichung nach der ersten Classe innerhalb der obigen Normalzahl ertheilt das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando, das sich hiebei vor Allem vom Interesse des Dienstes, von der Beibehaltung oder Gewinnung tüchtiger Chargen oder Professionisten leiten zu lassen hat. Nebstdem ist auf einen unbescholtenen, der militärischen Stellung des Ehewerbers unabträglichen Ruf der Braut zu sehen und die etwaige Verbesserung der Vermögensumstände des Ersteren zu berücksichtigen.

4. Abgänge von der Normalzahl kann das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando nach seinem durch die Anforderungen des Dienstes bestimmten Ermessen entweder durch Heiratsbewilligung oder durch Uebersetzung einer bereits bestehenden Ehe zweiter Classe in die erste Classe, oder durch Acquirirung eines Verheirateten ersetzen.

Jede solche Verfügung ist im Tagesbefehl zu verlautbaren.

5. Eine Ueberschreitung der Normalzahl bewilligt fallweise das Ministerium für Landesvertheidigung und darf vom Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando nur dann beantragt werden, wenn die Beibehaltung oder Gewinnung der nothwendigen Chargen oder Professionisten nur durch die Begünstigung einer Ehe erster Classe zu erreichen ist.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn durch Eintheilung der beim Cadre bereits bestehenden Ehen in die erste Classe die bewilligte Normalzahl dieser Ehen (Punkt 2) überschritten würde, oder aus dem Activstande des Heeres ein nach der ersten Classe bereits Verehelichter für einen Landwehrcadre gewonnen werden soll, in welchem die Normalzahl der Ehen erster Classe schon erreicht ist.

Ueberschreitungen der Normalzahl sind beim nächsten Abgange auszugleichen.

6. Die Ehen der Cadremannschaft nach der zweiten Classe unterliegen keiner bestimmten Zahlbeschränkung; doch ist auch bei solchen Ehen darauf zu sehen, daß sich die Zahl derselben nicht in einem die Interessen des Dienstes gefährdenden Maße vermehre und daß die Braut von unbescholtenem Rufe sei.

7. Die Ehen der nicht activen Landwehr- (Landeschützen-) Mannschaft gehören stets in die zweite Classe.

Es ist hiezu, wenn der Landwehrmann (Landeschütze) die dritte Altersclasse überschritten hat, eine Bewilligung von Seite der Landwehrbehörden nicht erforderlich (§. 52 Wehrgesetz).

Hat der Landwehrmann (Landeschütze) die dritte Altersclasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Cavalleriecadre-Commando erforderlich, und dabei im Sinne der Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 12. Juli 1873, Abth. II, Nr. 5910 (Normalverordnungsblatt, XXXIII. Stück, Nr. 138), vorzugehen.

8. Ein nach der ersten Classe verheirateter Mann des Activstandes hat mit der Uebersetzung in das nicht active Verhältniß in die Kategorie der nach zweiter Classe Verheirateten überzutreten; er tritt jedoch bei seiner allfälligen Activirung nach §. 2 oder 10 des Landwehr-, beziehungsweise 3 oder 22 des Landesvertheidigungsgesetzes wieder in die Reihe der nach erster Classe Verheirateten ein.

Dasselbe gilt bezüglich der im stehenden Heere nach erster Classe Verheirateten, jedoch bei der Uebersetzung in die Reserve in die zweite Classe der Verheirateten übergetretenen und dann in die Landwehr (Landeschützen) übernommenen Mannschaft.

9. Die Heiratsgesuche der Mannschaft (inclusive Büchsenmacher) sind zu instruiren:

- a) mit den Tauf- beziehungsweise Geburtscheinen des Bräutigams und der Braut;
- b) mit dem Sittenzeugnisse der Braut sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Witwe ist;
- c) mit der Bewilligung des Vaters oder, falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der vormundschaftlichen Behörde, wenn eines der Brautleute minderjährig ist;
- d) mit dem Ausweise über das Vermögen oder die Mitgift der Braut;
- e) mit dem Todtenscheine der letzten Frau, wenn der Bräutigam Witwer ist;
- f) mit dem Todtenscheine des letzten Gatten, wenn die Braut Witwe ist;
- g) wenn die Braut eine Ausländerin ist, mit der gehörig legalisirten Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet.

10. Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe ist schriftlich und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der ehelichen Verbindung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

11. Die Classeneintheilung der Mannschaftehen und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Ehen:

der Cadeten (§. 15 der mit Circularverordnung vom 8. August 1870, Nr. 510/IV., L. W. B. Bl. Nr. 14 verlautbarten Vorschrift);

der Bezirksfeldwebel (Circularverordnung vom 28. Juli 1874, Praes. Nr. 324, L. W. B. Bl. Nr. 21) und

der im Landwehrverbande stehenden Amtsdienner (Circularverordnung vom 21. Juni 1870, Nr. 5617/III., L. W. B. Bl. Nr. 9).

12. Diese Vorschrift hat für die Landwehr (Landeschützen) nunmehr als alleinige Norm zu gelten und treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen sofort außer Wirksamkeit.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 11. Juni 1875, Z. 15.984, Mag. Z. 131.845, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Zufolge Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. Mai l. J., Z. 6420, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 1. Mai d. J., Z. 31.741, zum Zwecke der entsprechenden Evidenzhaltung der im Dienste der priv. Donau-Dampfschiffahrts-, sowie der Prager Dampf- und Segelschiffahrts-Gesellschaft stehenden wehrpflichtigen Personen und namentlich um im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung und Sicherheit des Betriebes der Unternehmung bei der Einberufung und Vorladung der wehrpflichtigen oder anlässlich der Wehrpflicht in Strafe verfallenen Bediensteten derselben, die Vorgesetzten der Letzteren hievon rechtzeitig in Kenntniß setzen zu können, an die genannten beiden Gesellschaften in eben der Weise, wie dies mit dem Handelsministerial-Erlasse ddo. 9. April l. J., Z. 17.968, bezüglich sämtlicher Eisenbahnverwaltungen geschehen ist, die Aufforderung gerichtet, ein vollständiges Verzeichniß über sämtliche im Militärverbände stehende Bedienstete zu führen, aus diesem Verzeichnisse jeden solchen Bediensteten seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen und in Zukunft von jeder Aufnahme oder Entlassung eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes seine zuständige politische Ergänzungsbehörde zu verständigen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hierämlichen Erlasse vom 14. März 1875, Z. 6968, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 29. Juni 1875, Z. 17.404, Mag. Z. 132.741, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die nothwendig gewordene Ergänzung und theilweise Aenderung einiger Bestimmungen „der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenzhaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen“ in Betreff der Einberufung der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner überhaupt und deren Heranziehung zu den periodischen Waffenübungen insbesondere in nachstehender Weise vereinbart:

Zu §. 29, Punkt 11. Die ämtliche Veröffentlichung nicht zustellbarer Einberufungskarten hat in den Evidenzgemeinden der Einberufenen zu geschehen. Es ist sohin nach dem Worte „sofort“ einzuschalten: „in den Evidenzgemeinden der Einberufenen“.

Zu §. 33, Punkt 7. Bei nachträglicher Heranziehung der zur Waffenübung zwar rechtzeitig einberufenen, jedoch ungerechtfertigt nicht eingerückten dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben nicht die festgestellte Übungsperiode, sondern nur die militärischen Dienstesinteressen und die Jahreszeit allein maßgebend zu sein. Es hat deshalb die nachträgliche Heranziehung der Weggebliebenen nur dann sogleich zu erfolgen, wenn die Übungsdauer bis zum Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise October beendet werden kann und nicht in die Zeit der großen Waffenübungen der Truppen fällt, sonst aber ist die veräumte Waffenübung in der nächsten Übungsperiode nachzutragen.

Es hat demnach das sechste (letzte) Alinea des §. 33, Punkt 7, modificirt folgendermaßen zu lauten:

„Ist die Waffenübungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so sind die Säumigen nach Maßgabe ihrer strafbaren Handlung zu ahnden und haben dieselben die Waffen-

übung, wenn solche für die versäumte Periode bis Ende Juni, beziehungsweise October beendet werden kann und nicht in die Zeit der großen Waffenübungen der Truppen fällt, so gleich, sonst aber in der nächsten Übungsperiode nachzutragen."

Zu §. 33, Punkt 8. Die Enthebung von der Waffenübung in begründeten Fällen hat nur als Aufschub bis zur nächstfolgenden Übungsperiode zu gelten und ist hiernach grundsätzlich die in der Frühjahrsperiode versäumte Waffenübung in der Herbstperiode desselben Jahres, die in der Herbstperiode versäumte Waffenübung hingegen in der Frühjahrsperiode des folgenden Jahres nachzutragen, falls in der einen oder der anderen dieser beiden Perioden bei demselben Truppenkörper eine Reserve-Waffenübung überhaupt stattfindet.

Wenn die Enthebung von der Waffenübung, welche für die Frühjahrsperiode bewilligt wurde, auch für die Herbstperiode desselben Jahres nachgesucht wird, so steht die Entscheidung hierüber ebenfalls dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise dem Commandanten der betreffenden Truppe zu.

Es hat sohin das fünfte (vorletzte) Alinea des §. 33, Punkt 8, modificirt folgendermaßen zu lauten:

„Die aus vorstehenden Motiven oder wegen Straf- oder Untersuchungshaft versäumte Waffenübung ist in der nächsten, beziehungsweise in der der Haftzeit nächstfolgenden Übungsperiode, in welcher bei dem betreffenden Truppenkörper eine Reserve-Waffenübung stattfindet, nachzutragen.“

Eben dort ist im letzten (sechsten) Alinea nach den Worten: „nachzutragenden Waffenübung“ der Passus: „im folgenden Jahre“ einzuschalten.

Endlich hat der zweite Satz im Punkte 33 der Belehrung im Militärpasse (Beilage IV der Instruction) modificirt nachstehend zu lauten:

„Ist die Waffenübungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so wird der Säumige nach Maßgabe seiner strafbaren Handlung geahndet und ist zur Nachtragung der Waffenübung entweder sogleich oder in der nächsten Übungsperiode gehalten.“

Hievon werden in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 13. Juni l. J., Z. 7617/1550 II, die politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz zur eigenen Wissenschaft und zur unverzüglichen Veranlassung der geeigneten einschlägigen Verlautbarung in den Gemeinden mit dem Beifügen verständigt, daß diese Bestimmungen sofort in Wirksamkeit treten und daß die militärischen Ergänzungsbehörden hievon durch das Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer gleichzeitig in die Kenntniß gelangen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 30. Juni 1875, Z. 18.466, Mag. Z. 149.941, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Nachdem Zweifel obwalten, ob die Landwehr (Landesschützen), Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) und Büchsenmacher den Anspruch auf Naturalquartiere im Sinne der Bequartierungsvorschriften für das k. k. Heer haben, so wurde vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit der im Landwehr-Verordnungsblatte vom 18. Juni 1875, Nr. 15, enthaltenen Circularverordnung vom 3. Juni 1875, Nr. 6991/977 V in Erinnerung gebracht, daß die Genannten im Sinne der betreffenden Gesetze den unzweifelhaften Anspruch hierauf haben und daß die in der Circularverordnung vom 22. August 1872, Z. 9554/1517 V (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 16), beziehungsweise in dem an die poli-

tischen Landesstellen ergangenen Erlasse vom 9. September 1872, Nr. 9554/1517, enthaltenen Beschränkungen bereits außer Kraft gesetzt sind.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den hierämlichen Erlaß vom 27. September 1872, Z. 227.793, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1875, Z. 28.000, Mag. Z. 201.364, wurde Nachstehendes anher mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Wien hat mit dem Erlasse vom 18. August/24. September l. J., Z. 10.490/2064 II, auf Grund der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 16. Mai l. J., Z. 12.362, angeordnet, daß die rechtzeitig (d. i. zur Zeit der im December erfolgenden Meldung) gestellten Ansuchen stellungspflichtiger Angestellter der k. k. Finanzwache, um die Bewilligung zur Abstellung im Delegationswege bei den ihren Posten zunächst befindlichen Stellungscommissionen in der Regel — wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen — berücksichtigt werden, daß jedoch die Bescheidung dieser Ansuchen immer im Wege der vorgesetzten Behörde erfolge, an welche die Bedingung zu stellen ist, daß der Bittsteller der delegirten Stellungscommission durch einen von der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden sicheren Begleiter behufs der Bestätigung der Identität der Person vorgeführt werde.

Für den Fall der Abweisung hat die Bescheidung ebenfalls im Wege der vorgesetzten Behörde des Bittstellers zu erfolgen.

Die Motivirung hat zu entfallen, wenn Bedenken persönlicher Natur für die Abweisung sprechen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 13. October 1875, Z. 29.463, Mag. Z. 201.361, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Das k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlasses vom 3. October l. J., Z. 14.575, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zu verordnen, daß die Reisekosten und Diäten jener politischen Beamten, welche bei den Controlversammlungen der Militärurlauber und Reservemänner interveniren, vom Jahre 1877 angefangen definitiv und unmittelbar aus der Dotation des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten werden.

Bis inclusive des Jahres 1876 werden diese Auslagen noch aus den Amtspauschalien der politischen Behörden, ohne jede Vergütung aus dem Etat des k. k. Landesvertheidigungsministeriums zu berichtigen sein.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 27. October 1875, Z. 30.006, Mag. Z. 211.579, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Aus Anlaß einer Anfrage über die Verpflichtung der Matrikenführer zur Einsendung von Todtenscheinen bei Sterbefällen von Militärpersonen hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 30. September 1875, Z. 12.544/2526 II hieher eröffnet:

Das Ministerialrescript vom 15. Februar 1871, Nr. 6, Abth. 9, hat die Einsendung von Matrikenauszügen über active Militärpersonen zum Gegenstande; dasselbe erscheint sonach durch die Bestimmung des §. 27, 4 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß u. s. w. vom Jahre 1871, wornach in Todesfällen dauernd Beurlaubter und Reservemänner, die Todtenscheine durch den Gemeindevorsteher an die Evidenzbehörde zu gelangen haben, nicht berührt, da die erwähnten beiden Kategorien von Militärpersonen nicht unter die in activer Dienstleistung Stehenden gehören.

Insoferne jedoch der §. 8 der obigen Instruction für Todesfälle der auf kurze Zeit Beurlaubten, rücksichtlich der Einsendung der Todtenscheine ein gleiches Verfahren wie das oben erwähntenmaßen hinsichtlich der dauernd Beurlaubten und Reservemänner festgesetzte normirt, so erscheint, da die auf kurze Zeit Beurlaubten zu den in activer Dienstleistung Stehenden zu zählen sind, durch den letztcitirten Paragraph das bezogene Ministerialrescript alterirt, und ist rücksichtlich der Einsendung von Todtenscheinen in Todesfällen der auf kurze Zeit Beurlaubten, lediglich die specielle Bestimmung des §. 8 der mehrgedachten Instruction maßgebend.

Hievon werden die Bezirksbehörden zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Information der Matrikenführer in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 30. October 1875, Z. 31.017, Mag. Z. 214.004, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Zu Folge Mittheilung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an das k. k. Ministerium des Innern sind die Fälle, in welchen es sich um Löschung angeblich verstorbenen, in der Sterbematrik aber nicht eingetragener Wehrpflichtigen handelt, nicht selten.

Nachdem in dieser Richtung für die Ergänzungsbehörden nur die Matriken maßgebend sind, so ist schon wiederholt die Frage besprochen worden, ob die nachträgliche Immatriculirung der obgedachten Todesfälle auf Grund der diesfalls politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung nothwendig ist?

Um nun in dieser Beziehung einen gleichmäßigen Vorgang herbeizuführen, wird dem Magistrate auf Grund Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October l. J., Z. 13.711, zur eigenen Darnachachtung und angemessenen Instruirung der Matrikenführer bedeutet, daß außer den Fällen, in welchen es sich um Vermißte handelt und in denen sich strenge an die Hofkanzleidecrete vom 19. April 1827, Z. 9138, und 28. März 1846, Nr. 10.418, zu halten ist, die politischen Behörden zur Constatirung eines vorgekommenen, aber in die Matrik nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung herufen sind.

Bei derartigen Entscheidungen werden nicht allein die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie Todtenbeschaulisten, Todfallaufnahmen, Verlaßabhandlungen u. s. w. zu benützen sein.

Mittelst Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. August 1875, Abtheilung 2, Nr. 5646, intimirt mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1875, Z. 32.384, Mag. Z. 224.267, wurde Nachstehendes verfügt:

Einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium findet das Reichskriegsministerium zu dem XVI. Abschnitte der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu verordnen, wie folgt:

Zu §. 125, Punkt 1. Die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen von Aspiranten vor Vollendung der hiezu erforderlichen Studien ist für die Zukunft nur den Studirenden der beiden letzten Jahrgänge an Oberghymnasien und Oberrealschulen gewährt.

In der zweiten und dritten Zeile des Punktes 1 werden daher die Worte: „oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt“ (§. 126) zu streichen sein.

Zu §. 126. Der Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ist in Zukunft nur jenen Schülern der im Sinne des §. 21, Alinea 2, der Wehrgesetze für gleichgestellt erklärten Fachschulen zu gewähren, welche vor dem Eintritte in die Fachschule mindestens das Unterghymnasium oder die Unterrealschule, oder in den Ländern der ungarischen Krone die vier Unterclassen der Bürgerschule mit zu dem Uebertritte in ein Oberghymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigendem Erfolge absolviert haben.

Uebergangsbestimmung zur Modification des §. 125, Punkt 1, und §. 126.

Den auf Grund der bisherigen Bestimmungen der §§. 125 und 126 bereits assentirten Einjährig-Freiwilligen, dann jenen freiwilligen Aspiranten, welche von ihrem bisherigen Anspruchsrechte auf diese Begünstigung Gebrauch gemacht haben, jedoch physisch nicht geeignet erklärt wurden, bleibt der erworbene und bethätigte Anspruch hierauf ungeschwächt erhalten.

Zu §. 130, Punkt 2. Die Kenntniß der im Punkte 1 bezeichneten Gegenstände ist von nun an in jenem Umfange zu fordern, wie derselbe dem absolvirten Studium eines Oberghymnasiums oder einer Oberrealschule entspricht.

Zu §. 138, Punkt 1. Der Aufschub zu dem Antritte des Präsenzdienstes wird künftig — dem Wortlaute des §. 21, Alinea 1, der Wehrgesetze entsprechend — längstens bis 1. October jenes Jahres gestattet, in welchem der Einjährig-Freiwillige das 25. Lebensjahr beginnt.

Die durch vorstehende Verfügungen nothwendigen Textesänderungen der bezeichneten Paragraphe der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, sowie die in Folge der Modification des §. 130, Punkt 2, erforderlichen Detailbestimmungen werden der Neuauflage des XVI. Abschnittes dieser Instruction vorbehalten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 21. November 1875, Z. 31.163, Mag. Z. 16.135, Nachstehendes anher eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. October d. J., Z. 1858, rücksichtlich der durch vorgekommene Anstände und Zweifel in Anregung gebrachten Frage, wem bei verschiedenen, unter die im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 des R. G. Bl., nicht einreihbaren Arten von Zwangstransporten die Bestreitung der Transportkosten zur Last zu fallen habe, Nachstehendes zur Richtschnur eröffnet:

Es sind zunächst jene Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich darum handelt, einen aus dem Dienste entwichenen Diensthoten, Gewerbsgehilfen oder Lehrling im Grunde der bestehenden Diensthotenordnungen, resp. der §§. 74, 80, 99 und 101 der Gewerbeordnung zwangsweise in den widerrechtlich verlassenen Dienstort zurückzustellen oder zum Antritt des Dienstes zwangsweise zu verhalten.

Liegen rücksichtlich des zu Transportirenden außer dem Factum seiner Entweichung aus dem Dienste zugleich solche Umstände vor, welche dessen Einreihung in die im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 aufgezählten Kategorien zulässig machen und fällt der Endpunkt des Transportes mit der Heimatsgemeinde des Entwichenen zusammen, so kann es keinem Anstande unterliegen, ein solches Individuum nach dem citirten Gesetze zu behandeln und werden sodann auch die Transportkosten nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten sein.

Treffen aber obige Bestimmungen nicht ein, so muß daran festgehalten werden, daß das Verhältniß zwischen dem Dienst- oder Gewerbsherrn und dem Dienstboten oder gewerblichen Arbeiter ein privatrechtliches ist.

Der widerrechtliche Bruch dieses Verhältnisses von Seite des Dienstboten oder Arbeiters begründet zwar eine nach den bestehenden Dienstbotenordnungen und nach der Gewerbeordnung zu ahndende Uebertretung, allein die zwangsweise Verhaltung des Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Pflicht bildet keinen Bestandtheil der Strafe und erfolgt jezeit nur über Verlangen des Dienst- oder Gewerbsherrn, deren Privatinteresse allein die Fortsetzung des abgebrochenen Dienstverhältnisses oder den Antritt des Dienstes erheischt.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Dienst- oder Gewerbsherr, welcher die zwangsweise Stellung des den Dienst Verweigernden beansprucht, die Kosten dieses Zwangstransportes zu bestreiten hat, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes, sich an dem Schuldtragenden, es sei dies der Entwichene selbst oder ein Anderer, der den Entwichenen vorschriftswidrig in Arbeit oder Unterstand genommen hat, diesfalls zu regressiren.

In analoger Weise wird vorzugehen sein, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter oder Tagelöhner handelt, bezüglich deren die Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 des R. G. Bl., die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen denselben und den Land- und Forstwirthen regelt.

Eine andere Kategorie solcher Zwangstransporte betrifft die Ueberstellung von Zwänglingen und Corrigenden in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat aus den diesfalls von den k. k. Landesstellen eingeholten Berichten ersehen, daß rücksichtlich dieser Art von Zwangstransporten bis zum Erscheinen des mehrerwähnten Gesetzes vom 27. Juli 1871 nirgends Anstände vorgekommen sind und daß die Kosten dieser Transporte, wo sie nicht von der Heimatsgemeinde oder von den um die Abgabe des betreffenden, in die Zwangsarbeitsanstalt bittlich gewordenen Verwandten des Zwänglings selbst bestritten wurden, allorts von den Landesfonds getragen worden sind, sei es auf Grund specieller Directiven, sei es in Hinblick auf die durch die Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 (Minist.-Erlaß vom 19. September 1852, Z. 5485/M. 3., kundgemacht mit h. o. Erlasse vom 28. September 1852, Z. 2461 Pr.) auf die Landesfonde übergegangene Verpflichtung zur Tragung der Schubkosten im Allgemeinen.

Das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88, hat hieran nichts geändert, denn dasselbe behandelt laut §. 1 nur die Fälle der Abschiebung in die Heimat oder eines dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehörigen Individuums über die Staatsgrenze und berührt sonach die hier in Frage stehenden Zwangstransporte nicht.

Es liegt also keine Veranlassung vor, in dem bisherigen Vorgange bezüglich der Bestreitung der Kosten der Ueberstellung von Zwänglingen oder Corrigenden in die Zwangs- oder Besserungsanstalten eine Aenderung eintreten zu lassen.

Rücksichtlich der weiters zur Sprache gebrachten Kosten für die Ueberstellung von Gesetzesübertretern, entsprungenen oder steckbrieflich verfolgten Inquisiten oder Sträflingen an das Gericht, oder für den Transport der von Amtswegen zu stellenden, also auch der Recrutirungsflüchtlinge, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern auf die Normalerlässe des k. k. Mini-

steriums des Innern vom 26. August 1870, Z. 11.328, und vom 16. Mai 1870, Z. 6619 (kundgemacht mit den h. o. Erlassen vom 3. September 1870, Z. 26.120, und vom 1. Juni 1870, Z. 15.300) hingewiesen.

Hievon setze ich den Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Zuschrift vom 26. November 1875, Z. 21.769, Mag. Z. 16.744, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Der n. ö. Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei beschlossen, zwischen Wien und Znaim und retour einen Hauptschub zu organisiren.

Dieser Hauptschub wird vom Dienstag den 4. Jänner 1876 angefangen jeden Dienstag und Samstag mit der k. k. priv. österr. Nordwestbahn und zwar mit dem um 7 Uhr 50 Minuten Morgens von Wien abgehenden Personenzuge nach Znaim befördert, in den Zwischenstationen Korneuburg, Stockerau, Göllersdorf, Oberhollabrunn und Netß, an welchen Orten Schubstationen bestehen, Schüblinge zur Beförderung nach Znaim, beziehungsweise nach einer der vorgenannten, in der Richtung von Znaim gelegenen Stationen aufnehmen und ebenso in diesen Stationen Schüblinge absetzen und an demselben Tage mit dem um 6 Uhr 16 Minuten Abends von Znaim abgehenden Personenzuge nach Wien zurückkehren, bei welcher Rückfahrt ebenfalls wieder in den Stationen Netß, Oberhollabrunn, Göllersdorf, Stockerau und Korneuburg Schüblinge aufgenommen und abgesetzt werden können.

Eine Verpflegung findet auf dem Hin- und Rückschube nicht statt.

Was die Zulagen der Escortemannschaft und die Fahrgebühren für die Escortemannschaft und die Schüblinge betrifft, so gelten die hierüber auch bei den anderen Hauptschüben bestehenden Bestimmungen.

Indem der Landesausschuß unter Anderem die k. k. Polizeidirection in Wien wegen der Beistellung der Escortemannschaft und die Direction der k. k. priv. österr. Nordwestbahn wegen Reservirung eines eigenen Coupé's und wegen Anweisung der Bahnstationen zur Verabsolung halber Fahrkarten 3. Classe an die Escortemannschaft und Schüblinge von der Organisirung dieses Hauptschubes verständigt, werden dem löblichen Magistrate rücksichtlich der künftigen Instradirung der böhmischen und mährischen Schüblinge mittelst der Hauptschübe nach Budweis, Znaim und Lundenburg im Einverständnisse mit dem böhmischen und mährischen Landesausschuße nachfolgende Weisungen erteilt:

Die böhmischen Schüblinge aus den ehemaligen Kreisen Budweis, Pilsen, Pisek, Eger und Prag, Saaz und Tabor (mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Pilgram) sind mit der Franz Josefsbahn nach Budweis, jene aus dem ehemaligen Kreise: Čáslav, Žitín, Jungbunzlau, Leitmeritz und aus der Bezirkshauptmannschaft Pilgram mit der Nordwestbahn nach Znaim und jene aus den ehemaligen Kreisen Chrudim und Königgrätz sind mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Lundenburg zu expediren.

Von den nach Mähren zuständigen Schüblingen sind jene, welche in die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Igla, Krumau, Gr.-Meseritsch, Trebitsch und Znaim gehören, mit der Nordwestbahn nach Znaim, hingegen die Schüblinge, welche in die anderen, hier nicht benannten mährischen Bezirkshauptmannschaften gehören, mittelst der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn über Lundenburg in ihre Heimat zu dirigiren.

Der löbliche Magistrat wolle von Vorstehendem die wohldortige Schubabtheilung mit der Weisung in die Kenntniß setzen, sich wegen Beistellung der Wagen zur Ueberführung der Schüblinge zum Nordwestbahnhofe und vice versa mit dem Unternehmer des Hauptschubfuhrwerks unverzüglich in's Einvernehmen zu setzen.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat mittelst Decretes vom 26. November 1875 Z. 34.917, Mag. Z. 229.379, dem Wiener Apotheker-Hauptgremium Nachstehendes mitgetheilt:

Aus der Relation des k. k. n. ö. Statthaltereirathes Dr. v. Karajan über die diesjährige commissionelle Visitation der öffentlichen Apotheken Wiens habe ich entnommen, daß in der Apotheke „zum schwarzen Bären“ am Lugeß im I. Bezirke von dem Provisor dieser Apotheke, Herrn Wilhelm Raab, zum Behufe der Verhütung gewisser Irrungen bei den Verschreibungen nach dem metrischen Gewichte die Einrichtung getroffen wurde, daß auf den Standgefäßen jener Arzneipräparate, welche schon in geringen Mengen wirksam sind, die in der österreichischen Pharmakopöe gegebenen sogenannten Maximaldosen ersichtlich gemacht sind, durch welche Einrichtung der expedirende Apotheker bei Verschreibungen, welche die betreffende Maximaldosis überschreiten, sofort auf die Möglichkeit eines unterlaufenen Irrthums aufmerksam gemacht und in die Lage versetzt wird, nach der bestehenden Vorschrift einen möglichen Schaden zu verhüten.

Ich finde mich bestimmt, diese von den sämtlichen Mitgliedern der Visitationscommission als sehr zweckmäßig bezeichnete Einrichtung hiemit anzuordnen und ersuche das Wiener Apotheker-Hauptgremium bei dem Umstande, als schon dormalen von einer großen Zahl von Ärzten nach dem metrischen Gewichte ordinirt wird, das Erforderliche sofort einzuleiten, daß diese Maßregel in der kürzesten Zeit in sämtlichen Apotheken Wiens durchgeführt werde.

Die erfolgte Durchführung wolle zu meiner Kenntniß gebracht werden.

Das k. k. Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 5. October 1875, Z. 26.392 (intimirt mittelst Zuschrift der k. k. Steueradministration vom 9. December 1875, Z. 22.534, Mag. Z. 23.216), erinnert, daß an den Bestimmungen seiner früheren Entscheidung vom 23. April 1873, Z. 7282, bezüglich der Belegung des Detailhandels mit Mineralöhlen mit der Erwerbsteuer, seither keine Aenderung eingetreten ist, daß somit auch die mit Mineralöhlen handelnden Specerei- und Gemischtwaaren-Verschleißer und dergl. Geschäftsleute in Wien gleich den Petroleum und andere Mineralöhle verschleißenden Specerei- und Gemischtwaaren-Händlern in Absicht auf die Erwerbsteuer gleich zu behandeln, also wie diese für den Detailhandel mit Mineralöhlen nicht abgesondert zu besteuern sind.

Die k. k. n. ö. Statthaltereie hat mittelst Erlasses vom 20. December 1875, Z. 36.736, Mag. Z. 245.430, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 11. December d. J., Z. 14.833, über das Gnadengesuch der Militär-Unterarztenwitwe M. H. im Grunde des §. 548 des a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 3. April 1859, R. G. Bl.

Nr. 52, ausgesprochen, daß die Erben des Militär-Unterarztes J. H., somit auch die genannte Witwe, selbst in dem Falle, wenn sie als Erbin zu behandeln ist, nicht verpflichtet sind, dem J. H. mit Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 26. März 1875, Z. 46.054, wegen unbefugter Ausübung der ärztlichen Praxis auferlegten Strafbetrag von 10 fl. zu bezahlen, da das gedachte Erkenntniß zwar mit Statthaltereierlaß vom 24. April 1875, Z. 10.786, im Recurswege bestätigt, das Intimat der Recurserledigung vom 24. Mai 1875, Z. 99.980, jedoch erst am 7. Juni 1875, also nach dem am 3. Juni 1875 erfolgten Ableben des J. H., der Witwe desselben zugestellt worden ist und sonach das obige Erkenntniß zur Zeit des Todes des Genannten noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Der Wiener Magistrat hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 17. December 1875, Z. 5404.

Die Entscheidung der Baudeputation vom 30. November d. J., Z. 95, womit entgegen dem Gemeinderathsbeschlusse vom 31. Juli 1874, Z. 3199 und vom 19. Juni 1875, Z. 223, erkannt wurde, daß die Franco-Oesterreichische Bank, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, nicht verpflichtet sei, die Häuser Nr. 12, 14 und 16 Margarethenstraße zu dem Zwecke einzulösen, um die projectirte Längenstraße in der vollen Breite von zehn Klaftern vollständig durchzuführen, weil diese Forderung jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 17. December 1875, Z. 5236.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Umrechnung und Umarbeitung aller auf Maß und Gewicht nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung Bezug nehmenden Systemisirungen in den städtischen Versorgungsanstalten nach dem Magistratsantrage folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderath genehmigt die vom Magistrate beantragten Ausmaße und Preise;
2. die Theuerungsentschädigungen für die Traiteurs in den Versorgungsanstalten, sowie die Controlmarken werden aufgehoben;
3. die Geldportion der Pfründner wird von 13 fr. auf 16 fr., das bisherige Brodrelutum von 8 fr. auf 10 fr. erhöht, somit der Gesamtbezug eines Pfründners mit 26 fr. per Tag festgesetzt;
4. für das Auspeiserecht in den auswärtigen Versorgungsanstalten Jbbs und St. Andrä ist ein jährlicher Pacht in dem Betrage zu fordern, wie derselbe auf Grund der angenommenen Speisetarife und der seinerzeitigen Fleischpreise vom Magistrate nach der von der städtischen Buchhaltung vorgenommenen Berechnung bestimmt werden wird.
5. Für den Fall, als die jetzigen Traiteurs das Auspeisegeschäft unter den beantragten Bedingungen nicht fortführen wollten, sind die bestehenden Contracte sofort zu kündigen und eine neue Offertauschreibung zu veranlassen.

Vom 17. December 1875, Z. 5015.

Nach dem Magistratsantrage wird den Todtengräbern am Centralfriedhofe für die Besorgung der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung in der bisherigen Weise ein Pauschale im bisherigen Ausmaße von 3747 fl. 64 kr. für ein weiteres Jahr vom 1. November 1875 bis 31. October 1876, zahlbar in vierteljährigen, im Vorhinein zu erfolgenden Raten bewilligt.

Vom 17. December 1875, Z. 1944, 2330, 2828.

Der Gemeinderath beschließt über Ansuchen des Ortschaftsrathes des VI., VII. und VIII. Gemeindebezirkes, daß jenen Beamten des Magistrates, welche in den genannten Bezirken während der abgelaufenen vier Jahre (1872—1875) mit der Leitung der Geschäfte des Ortschaftsrathes betraut waren, nach Maßgabe der Dauer ihrer diesfälligen Verwendung per Jahr und selbstständige Schule eine Remuneration von 5 fl. zu erfolgen ist.

In gleicher Weise sind für den Fall, als der betreffende Ortschaftsrath darum einschreitet, auch die mit der Leitung der Geschäfte des Ortschaftsrathes in den übrigen Bezirken betrauten Beamten für ihre Dienstleistung während der obbezeichneten Periode zu remuneriren.

Vom 17. December 1875, Z. 5227.

Nach dem Magistratsantrage werden die von der Gasbeleuchtungs-gesellschaft auf Grund des neuen Vertrages vorgeschlagenen Abrundungspreise, darunter der Preis für eine ganznächtlige Flamme per 47 fl. 97 kr. (statt 47 fl. 96<sup>12</sup>/<sub>100</sub> kr.) und für eine halbnächtlige per 25 fl. 89 kr. (statt 25 fl. 88<sup>76</sup>/<sub>100</sub> kr.) genehmigt.

Vom 7. Jänner 1876, Z. 5679.

Den Controloren (Robischaußschneidern) für das Schneefuhrwerk wird für die Dauer dieser Dienstleistung eine Zulage von je 50 kr. zum Taglohne per 1 fl. gegeben, und hat diese Maßregel vom 10. d. M. an in sämtlichen Vorstadtbezirken Platz zu greifen.

Vom 7. Jänner 1876, Z. 4966.

Ueber eine Eingabe der Fiaker und Einspänner um Herabsetzung der Lizenzgebühren, Nachsicht der rückständigen Lizenzgebühren und Aufhebung der Wagensperre wird beschlossen: Die Lizenzgebühren sind nicht herabzusetzen, die rückständigen Gebühren sind nicht nachzusehen, dagegen wird die Aufhebung der Wagensperre bei der k. k. n. ö. Statthalterei befürwortet.

Vom 21. Jänner 1876, Z. 193.

Ueber den in der I. Section mündlich erstatteten Bericht des Herrn Magistratsdirectors in Betreff der Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit zur Führung des Lagerbuches wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Auf die Berufung einer externen Kraft zur Anlegung und Führung des communalen Lagerbuches wird bei dem Vorhandensein einer hiezu geeigneten Persönlichkeit unter den Conceptsbeamten verzichtet und dem Präsidium die Bestimmung dieser Kraft überlassen.

2. Der zu dieser Arbeit designirte Beamte wird jedoch nur für jene Zeit, welche ihn zur Anlegung und Führung des Lagerbuches in Anspruch nimmt, von anderen Bureauarbeiten entbunden.

3. Zur Beforgung der beim Lagerbuche nothwendigen Schreibgeschäfte ist ein Diurnist mit leserlicher und correcter Schrift gegen ein Taggeld von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen, jedoch ohne Zuweisung der Theuerungsbeiträge.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrats vom 17. December 1875, Z. 53.925.

Nach §. 23 der mit der hierämtlichen Kundmachung vom 15. Mai 1875 verlautbarten Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Joseph-Hochquellenwasserleitung ist von den Consumenten für jedes Wasserquantum, welches in einem Vierteljahre mehr verbraucht wird, als für den normalen Bedarf einschließlich des zehnprocentigen Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugeheilt wurde, ein Kreuzer per Eimer, und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten.

Bisher hat aber eine regelmäßige Controle des Wasserconsums, und daher auch die Aufrechnung für den Mehrverbrauch nicht stattgefunden, weil es sich für die Reinheit und Frische des Wassers wegen der zu geringen Betheiligung am Wasserbezüge im ersten Jahre des Betriebes der Leitung und selbst noch während der zuletzt abgelaufenen wärmeren Jahreszeit als zweckmäßig zeigte, die Circulation im Rohrnetze durch Gestattung eines reichlichen Wasserverbrauches so viel als möglich zu fördern.

Gegenwärtig ist jedoch die für den angemeldeten Bedarf abzugebende Wassermenge nicht mehr unbeträchtlich und ein Stillstehen des Wassers in den einzelnen Rohrsträngen, wenn sich die Consumenten auf den Verbrauch des angemeldeten Quantums beschränken, nicht mehr zu befürchten.

Auch ist die Erfahrung gemacht worden, daß in sehr vielen Häusern, namentlich aber in Gast- und Caffeehauslocalitäten, bei den Pissoir- und Abortspülungen selbst das Zehnfache von dem verbraucht wird, was zur Zahlung angemeldet ist, und eine Wasserverschwendung um sich greift, welche nicht länger gestattet werden kann.

Vom 1. Jänner 1876 an werden daher die in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen über die Controle des Wasserverbrauches zur Anwendung kommen.

Von diesem Zeitpunkte an wird sonach in allen Fällen, in welchen mittelst des Wassermessers die Constatirung eines Mehrverbrauches stattfindet, dem Wasserabnehmer die für den Mehrconsum entfallende Gebühr unnachsichtlich aufgerechnet werden.

In jenen Häusern aber, in welchen noch kein Wassermesser aufgestellt ist, der Mehrconsum sonach nicht ermittelt werden kann, die Vergeudung des Wassers aber offenkundig oder überhaupt irgendwie nachweisbar ist, wird der Wasserzufluß, bis die Wassermessereinschaltung erfolgt, so weit abgesperrt werden, daß das angemeldete Quantum nur mit verdünntem Strahle zum Ausflusse gelangen kann.

### Kundmachung des Magistrats vom 22. December 1875, Z. 237.279.

In Uebereinstimmung mit dem Magistratsantrage hat die Wasserversorgungscommission des Gemeinderathes mit den Beschlüssen vom 21. d. M., Z. 5581 und 5593, angeordnet, daß vom 1. Jänner 1876 an, die mit der hierämthlichen Kundmachung vom 15. Mai 1875 verlautbarten Bestimmungen über die Controle des Verbrauches von Wasser aus der Kaiser Franz Joseph-Hochquellenwasserleitung zur Anwendung kommen und diese Controle, da es bisher noch immer an den zu einer diesfälligen Dienstesorganisation erforderlichen Erfahrungen fehlt, im ersten Quartale 1876 vorerst noch probeweise durch die städtische Buchhaltung unter Mitwirkung des Stadtbauamtes unter folgenden Modalitäten vorgenommen werde:

1. Diese Controle seitens der städtischen Buchhaltung ist als eine außergewöhnliche Amtshandlung durchzuführen und haben die von dem Herrn Oberbuchhalter hiezu bestimmten Beamten im Falle ihrer Verwendung während der Vor- und Nachmittagsstunden den Anspruch auf den Bezug der normalmäßigen Diäten.

2. Behufs dieser Controle ist vorerst bei jedem Wassermesser die Grundzahl zu erheben, welche für die Controle des Wasserverbrauches in dem bezeichneten Quartale nothwendig ist.

3. Den von dem Herrn Oberbuchhalter bestimmten Buchhaltungsbeamten sind während der Erhebung der Grundzahl und überhaupt während der Ausübung der Controle vom Stadtbauamte zur leichteren Orientirung über den Standort der Wassermesser, sowie zu den nöthigen Sanirungen sechs Wasserleitungsaufseher beizugeben.

4. Weiters hat das Stadtbauamt der städtischen Buchhaltung längstens innerhalb acht Tagen ein Verzeichniß jener Wassermesser zu übergeben, welche im Gange sind, und sind zur Instruirung der Buchhaltungsbeamten in den ersten Tagen der Erhebung der Grundzahlen dieselben auch von technischen Beamten der zweiten Obergeringieursabtheilung zu begleiten.

5. Das Stadtbauamt wird zugleich ermächtigt, während der Dauer der Verwendung von Wasserleitungsaufsehern bei der Grundzahlerhebung, sowie bei der eigentlichen Controle zur Verrichtung von Arbeiten, welche von dem übrigen Personale während dieser Zeit nicht sollten besorgt werden können, Tagelöhner, jedoch mit Beschränkung auf den äußersten Bedarf, für eben diese Zeit der anderweitigen Verwendung der Aufseher aufzunehmen.

6. Sowohl bei der Erhebung der Grundzahl, wie bei der gegen Schluß des Quartales vorzunehmenden Wassermesserablesung ist mit thunlichster Beschleunigung vorzugehen, so daß eine einmalige Ablesung der sämmtlichen Wassermesser längstens binnen vierzehn Tagen bewerkstelliget sein kann.

## Magistrats-Berordnung vom 16. Februar 1876, Z. 4323.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem einem Reservemanne von einer hiesigen Genossenschaft der Militärpaß zurückbehalten wurde, und derselbe in Folge dessen ohne Militärpaß bei der Controlsversammlung erschien, hat das hiesige k. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 über diese Vorgangsweise hierorts Beschwerde geführt.

Nach §. 11, 1. der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß erhält jeder dauernd Beurlaubte oder Reservemann einen, nach dem vorgeschriebenen Muster auszufertigenden Militärpaß, welcher ihm als Ausweis über sein Militärverhältniß dient und so lange in seiner persönlichen Verwahrung bleibt, als derselbe außer activer Dienstleistung im Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich befindet.

Nach dieser ganz klaren gesetzlichen Bestimmung ist daher eine Genossenschaft zur Abnahme und Rückhaltung eines Militärpasses in keinem Falle berechtigt, und es steht das Recht zur Abnahme eines solchen Passes nur den politischen und Militärbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen zu.

Die gesetzwidrige Abnahme und Rückhaltung des Militärpasses hat verschiedene Unzulänglichkeiten im Gefolge.

Da nach §. 16, 9. der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß bei allen Meldungen der Urlauber und Reservemänner über Ankunft in der Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen der Militärpaß vorgelegt werden muß, so gibt die Rückhaltung dieses Passes Anlaß zur Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung und in Folge dessen nicht nur zur Bestrafung des Mannes nach §. 16, 11. der erwähnten Instruction, sondern auch zur Beeinträchtigung der vorgeschriebenen Evidenzhaltung der Militärmannschaft. Es sind aber derlei Wahrnehmungen bezüglich der Abnahme des Militärpasses hierorts nicht bloß bei der Handhabung der Meldungsvorschriften gemacht worden, sondern es haben sich auch wiederholte Störungen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Controlsversammlungen der Urlauber und Reservisten dadurch ergeben, daß Mannschaften von dem Controlsacte ausgeschlossen werden mußten, weil ihnen der Militärpaß, welchen sie nach §. 32, 14. der in Rede stehenden Instruction zur Controlsversammlung mitzubringen haben, von der Genossenschaft abgenommen worden war.

Um nun derartigen und ähnlichen Unzulänglichkeiten und Uebelständen zu begegnen, werden die sämtlichen Genossenschaften und Gremien nachdrücklichst aufgefordert, Urlauber und Reservemännern aus keinem wie immer gearteten Grunde den Militärpaß abzunehmen und zurückzubehalten und es müßten die, an einer derartigen gänzlich gesetzwidrigen und unzulässigen Handlungsweise Schuldtragenden auch dafür verantwortlich gemacht werden.